



KURZE INFORMATION ÜBER DIE SCHWEDISCHEN
VORSCHRIFTEN ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE
FLÜGE DER ALLGEMEINEN LUFTFAHRT
IN KRAFT AB DEM 1 JANUAR 2007

Erläuterungen

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Schweden, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Dänemark, Polen, Deutschland, die Niederlande, Belgien, das Vereinigte Königreich (UK), Irland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Österreich, Luxemburg, Frankreich, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Zypern und Malta.

Mitgliedsstaaten der Schengen Verträge: Schweden, Dänemark, Finnland, Deutschland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland, Norwegen und Island.

Andere Staaten: Staaten die weder der EU angehören noch die Schengen Verträge unterzeichnet haben.

Zollflugplätze:

Zollöffnungszeiten 24 Std: Stockholm/Arlanda, Göteborg/Landvetter, und Malmö/Sturup

Zollöffnungszeiten täglich 07 – 21, (Ortszeit): Arvidsjaur, Borlänge, Göteborg/Säve, Halmstad, Jönköping, Kalmar, Karlstad, Kiruna, Kristianstad, Linköping/Saab, Luleå, Norrköping, Ronneby, Nyköping (Skavsta), Skellefteå, Stockholm/Bromma, Sundsvall – Härnösand, Trollhättan/Vänersborg, Umeå, Visby, Västerås/Hässlö, Växjö/Kronoberg, Ängelholm, Örebro, Östersund (Frösön)

Voraussetzungen:

Notwendige Information im Voraus: ICAO-Flugplan muss spätestens eine Stunde vor Start an AIS Dienststelle abgegeben werden.

Passagierflugzeug: Das zugelassene Startgewicht beträgt höchstens 5700 Kilogramm oder – wenn ein Startgewicht über 5700 Kilogramm zugelassen ist – das Flugzeug ist für höchstens 10 Passagiere zugelassen.

Öffnungszeit: Dienststunden des Zollamtes oder der Passkontrolle. Der Flug muss danach geplant werden. Bitte beachten Sie, dass die Flugplätze andere Öffnungszeiten haben können.

Zollüberwachung: Der Flug darf nicht unter Zollüberwachung stehen. Es heisst dass weder Flugzeug noch Passagiere unverzollte Waren oder Güter von Ländern ausserhalb der EU mitnehmen dürfen. Solche Güter müssen vor dem Verbrauch in der EU verzollt werden. Bei Reisen nach oder von Norwegen oder Island dürfen nur solche Waren mitgenommen werden, die der Reisende zwischen den Ländern ohne Beschränkungen mitnehmen darf (sog, Reiseausrüstung). Der Pilot kann im Auslandsverkehr einen Flugplatz frei wählen ohne Rücksicht auf Waren und Güter die nicht ohne Beschränkungen transportiert werden dürfen - z.B. Jagdwaffen, bestimmte Arzneien, Alkohol und Tabakwaren über eine beschränkte Menge usw. Eine Anpassung an die Vorschriften und betroffenen Behörden ist dann aber notwendig. In gewissen Fällen kann auch eine Genehmigung notwendig sein.

Bei Reisen nach oder von *anderen Staaten* ist der Flug immer automatisch unter Zollüberwachung.

Die Verbindungszentrale der schwedischen Zollverwaltung, Telephon Nummer 0046 (0) 980-845 50, steht zur Verfügung für genaue Information über schwedische Vorschriften.

Das Recht auf freie Bewegung: (Der Reisende muss sich mit Reisepass oder Personalausweis ausweisen können. Ausgenommen sind nordische Mitbürger, die direkt zwischen Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island reisen.)

Flüge nach Schengenländern: Besatzung und Passagiere müssen das Recht haben, sich in den betroffenen Ländern unbegrenzt aufzuhalten und dorthin zu reisen.

Kontakt mit der Polizei: Passangelegenheiten werden normalerweise von den Ausländer- bzw Passabteilungen der Polizei erledigt. Nach den Öffnungszeiten können – in einigen Fällen – diese Angelegenheiten vom wachhabenden Polizeichef erledigt werden.

Mit diesen Voraussetzungen gilt folgendes:

Flüge nach/von Schengenländern

können H24 von/nach allen Landeplätzen (auch Seelandeplätzen) in Schweden gemacht werden. (Ein Landeplatz braucht nicht ein Flugplatz zu sein.)

Flüge nach/von

Estland, Lettland, Litauen, Polen, das Vereinigte Königreich (UK), Irland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Zypern und Malta

können – ohne Rücksicht auf Öffnungszeiten - H24 von oder nach jedem Zollflugplatz stattfinden. Flüge von oder nach sonstigen Landeplätzen (auch Seelandeplätzen) sind erlaubt nur wenn eine schriftliche Genehmigung der lokalen Polizeibehörde in jedem Einzelfall beantragt und bewilligt ist. (Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet eine solche Erlaubnis zu geben.)

Flüge nach/von anderen Staaten

sind nur von oder nach Zollflugplätzen *während der Zollöffnungszeiten* erlaubt. Wenn keine Fluggäste an Bord sind dürfen Flüge H24 *ohne Rücksicht auf Zollöffnungszeiten* gemacht werden.

Bei sonstigen Flügen

und anderen Abweichungen von den oben angegebenen Alternativen und Voraussetzungen können zum Beispiel eine Ankündigung bzw Erlaubnis oder Sondermeldung für den Flug erforderlich sein. Die Verbindungszentrale der schwedischen Zollverwaltung, Telephon Nummer 0046 (0) 980-845 50, kann auch in der Beziehung weitere Auskünfte geben.

Beachten Sie, dass schwedische Vorschriften und Vorschriften in anderen Staaten sich nicht unbedingt decken. Es ist deswegen notwendig sich über die Vorschriften in anderen Ländern zu informieren.

&&&

© AOPA-Schweden und IAOPA-EUR, April 25 2007.

**AOPA-SCHWEDEN
GRIND B
168 67 BROMMA, SCHWEDEN.
Ruf: 0046 (0) 8 29 50 00 Fax: 0046 (0) 8 29 52 65**